

An  
das Präsidium des Nationalrates,  
alle Bundesministerien,  
alle Sektionen des BKA,  
die Ämter der Landesregierungen und  
die Verbindungsstelle der österreichischen  
Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Jänner 2005  
in der Rechtssache C-15/03 betreffend die nicht korrekte Umsetzung der  
Richtlinie 75/439/EWG über die Altölbeseitigung

1. Mit Urteil vom 27. Jänner 2005<sup>1</sup> hat der Gerichtshof erkannt, dass die Republik Österreich dadurch gegen ihre Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung in der Fassung der Richtlinie 87/101/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 verstoßen hat, dass sie es unterlassen hat, die erforderlichen Maßnahmen dafür zu treffen, dass der Behandlung von Altöl im Wege der Aufbereitung Vorrang eingeräumt wird, sofern keine technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Sachzwänge entgegenstehen.
2. Die Republik Österreich, unterstützt von der Republik Finnland und dem Vereinigten Königreich, argumentierte, dass sie ihrer Verpflichtung aus Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie durch verschiedene Bestimmungen des AWG (Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990) nachgekommen sei. Insbesondere die 2002 in Kraft getretenen Änderungen dieses Gesetzes (AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002) hätten die Vorrangstellung der Aufbereitung von Altöl zusätzlich verdeutlicht. Nach § 16 Abs. 3 Ziffer 1 AWG 2002 würde Altöl nämlich einer stofflichen Verwertung, also einer Aufbereitung zugeführt, soweit dieses

---

<sup>1</sup> Abrufbar unter: <http://www.curia.eu.int/de/content/juris/index.htm>.

Verfahren technisch und wirtschaftlich zumutbar sei. Die Republik Österreich stützte sich weiters darauf, dass gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie die Aufbereitung nur erfolgen solle, wenn keine technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Sachzwänge dem entgegenstünden. Genau dies wäre aber in Österreich insbesondere deshalb der Fall, weil die Errichtung einer eigenen Anlage zur Aufbereitung des von Dritten übernommenen Altöls unwirtschaftlich sei, da das jährliche Mengenaufkommen an Altölen in Österreich zu gering sei, um den wirtschaftlichen Betrieb einer Aufbereitungsanlage zu ermöglichen und die Verpflichtung zur Einräumung einer Vorrangstellung für die Altölaufbereitung nicht so weit gehen könne, dass sie von den Mitgliedstaaten verlange, selbst eine unwirtschaftliche Anlage zu errichten, um die Aufbereitung im Inland zu ermöglichen.

3. In seiner Würdigung hielt der Gerichtshof fest, dass die Änderung des AWG, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung des § 16 Abs. 3 AWG 2002, erst am 2. November 2002 – also nach Ablauf der von der Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme gesetzten Frist – in Kraft getreten sei. Da das Vorliegen einer Vertragsverletzung jedoch anhand der Lage zu beurteilen ist, in der sich der Mitgliedstaat bei Ablauf der Frist befand, die in der begründeten Stellungnahme gesetzt wurde, könne der Gerichtshof, das Vorbringen der Republik Österreich, dass der Vorrang der Aufbereitung von Altöl im Rahmen der Änderung des AWG verdeutlicht worden sei, nicht berücksichtigen.

Zur Rechtslage vor dem AWG 2002 stellt der EUGH fest, dass diese nicht geeignet gewesen wäre, den Vorrang der Aufbereitung zu gewährleisten, da sie die Beseitigung von Altöl durch die Verwertung oder die Energiegewinnung erlaube und somit – entgegen den Vorgaben des Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie – die Aufbereitung und die Verbrennung auf die gleiche Stufe stelle. Zum österreichischen Vorbringen, dass die Errichtung von Aufbereitungsanlagen unwirtschaftlich sei und dass daher nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Verpflichtung der betroffenen Mitgliedstaaten je nach den dort bestehenden konkreten Verhältnissen anzupassen seien, hielt der EuGH fest, dass es Hauptziel der Richtlinie sei, der Behandlung von Altöl im Wege der Aufbereitung Vorrang einzuräumen. Ginge man davon aus, dass die in einem Mitgliedstaat bestehende technische, wirtschaftliche und organisatorische Situation

zwangsläufig Sachzwänge begründe, die dem Erlass von in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entgegenstehen, würde dieser Vorschrift jede praktische Wirksamkeit genommen. Außerdem hielt der EuGH erneut fest<sup>2</sup>, dass die Wendung „technische, wirtschaftliche und organisatorische Sachzwänge“ Teil einer Vorschrift ist, die insgesamt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringt, den Vorrang der Behandlung von Altöl im Wege der Aufbereitung zu gewährleisten. Mit dieser Formulierung sollte jedoch keine begrenzte Ausnahme von diesem normativen Grundsatz aufgestellt werden.

4. Abschließend sei angemerkt, dass sich das vorliegende Urteil des Gerichtshofs aus verfahrensrechtlichen Gründen nur auf die österreichische Rechtslage vor der Änderung des AWG bezieht.

11. Februar 2005  
Für den Bundeskanzler:  
Wolf OKRESEK

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>2</sup> Vgl. Rs. C-102/97 Kommission/Deutschland, Slg. 1999, I-5051, Rn 38 und 39.